

Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Vorblatt Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

A. Problem und Ziel

In den wachsenden Städten und Regionen besteht seit Jahren eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnungen und Grundstücken für den Wohnungsbau. Der hohe Bedarf insbesondere an bezahlbarem Wohnraum erfordert eine nachhaltige Flächenentwicklung, die auch im Hinblick auf die Belange des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Verkehrsvermeidung in der Stadt der kurzen Wege die Nutzung von durch Anlagengeräusche belasteten Grundstücken im Rahmen des Heranrückens von Wohnbebauung an geräuschemittierende Anlagen erfasst.

Vor diesem Hintergrund haben die Bauministerkonferenz (BMK) und die Umweltministerkonferenz (UMK) eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, unter anderem Vorschläge für eine Flexibilisierung von Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungs- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten. Die Vorschläge wurden mit dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe vom 24. September 2020 vorgelegt. UMK und BMK haben den Bericht zur Kenntnis genommen und den Bund gebeten, die im Abschlussbericht aufgezeigten Flexibilisierungsmöglichkeiten umzusetzen.

Diese Empfehlungen hat die damalige Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode aufgegriffen und einen Entwurf zur Änderung der TA Lärm vorgelegt. Das Vorhaben konnte jedoch nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. Der bereits erarbeitete Entwurf wurde nun von der Bundesregierung überarbeitet und um im Koalitionsvertrag vereinbarte Inhalte ergänzt. Insbesondere werden die Zeilen 3084 bis 3089 umgesetzt, die eine Anpassung der TA Lärm an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen, sowie eine Verbesserung der Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten vorsehen. Ausgehend hiervon beinhaltet der Entwurf einen Vorschlag zur Flexibilisierung der Vorschriften im Hinblick auf Lärmkonflikte, um auch auf diese Weise die benötigte Mobilisierung von Flächenpotentialen für ein Mehr an Wohnungsbau realisieren zu können. Im Hinblick auf die Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch Lärm gelten künftig in den erfassten Gebieten nur dann erhöhte Immissionsrichtwerte, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem wurde die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) mit Wirkung zum 23. Juni 2021 um den Gebietstyp des dörflichen Wohngebietes (§ 5a) ergänzt. Für dieses sieht die TA Lärm in der Nummer 6.1 bisher keine zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte vor. Diesem Umstand wird durch die vorgesehene Änderung abgeholfen.

B. Lösung

Die Änderung der TA Lärm führt mit der Nummer 7.5 eine zeitlich befristete Regelung ein, die im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete abweichend von Nummer 6.1 nachts erhöhte Immissionsrichtwerte festsetzt. Dazu müssen die in der Regelung genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Zugleich werden in der TA Lärm Immissionsrichtwerte für das dörfliche Wohngebiet festgesetzt, bestehende Verweisfehler korrigiert und veraltete Verweise aktualisiert. Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG die Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Änderung der TA Lärm sollen für Gebiete, in denen die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhöhte Immissionsrichtwerte festgelegt werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der TA Lärm wird kein neuer Erfüllungsaufwand begründet. Mit der Änderung der TA Lärm soll für Gebiete, in denen die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Festsetzung erhöhter Immissionsrichtwerte ermöglicht werden.

F. Weitere Kosten

Die Änderung der TA Lärm verursacht keine allgemeinen Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Bei der Realisierung von Wohnraum in auf Grundlage der Sonderregelung ausgewiesenen Gebieten können für Investoren aufgrund der aus Lärmschutzgründen zu verwendenden Fensterkonstruktionen jedoch höhere Kosten entstehen. Bei handelsüblichen Fenstergrößen ergeben sich geschätzte Mehrkosten in Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro pro Wohnung.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Vom ...

Auf Grund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI 1998 S. 503), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu 7.4 folgende Angabe eingefügt:

„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung“

2. In Nummer 2.6 Satz 1 werden die Wörter „DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994“ durch die Wörter „DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014“ ersetzt.
3. In Nummer 2.7 werden die Wörter „DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994“ durch die Wörter „DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014“ ersetzt.

4. Nummer 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c entfällt der Punkt hinter „45 dB(A)“.

- b) Hinter Buchstabe d wird folgender Buchstabe e neu eingefügt:

„e) in dörflichen Wohngebieten

tags 57 dB(A)

nachts 42 dB(A)“.

- c) Die bisherigen Buchstaben e, f und g werden die Buchstaben f, g und h.

5. In Nummer 6.2 Absatz 1 werden die Wörter „Buchstaben a bis g“ durch die Wörter „Buchstaben a bis h“ ersetzt.

6. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Buchstaben b bis g“ durch die Wörter „Buchstaben b bis h“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die „Buchstaben c bis g“ durch die Wörter „Buchstaben c bis h“ ersetzt.
7. In Nummer 6.5 Absatz 1 werden die Wörter „Buchstaben d bis f“ durch die Wörter „Buchstaben e bis h“ ersetzt.
8. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstaben c bis f“ durch die Wörter „Buchstaben c bis h“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „Die Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen und für Schienenwege sind nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BIm-SchV) zu berechnen.“
9. Nach Nummer 7.4 wird folgende Nummer 7.5 eingefügt:

„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung

Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,
3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und
4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert wurden.

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.

Maßgeblicher Immissionsort für Bereiche im Freien nach Absatz 1 Nummer 3 ist an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gefasst worden ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.

Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit in einem Bebauungsplan, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung hingewiesen wird; der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 bleibt unberührt. Sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete werden durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für das Gebrauchmachen von der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 sowie von der Regelung für Gemengelagen nach Nummer 6.7 in der Planung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen.“

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nummer A.2.2 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Für Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück nach Nummer 7.4 Absatz 1 Satz 1 können insbesondere die in Nummer 7.4 Absatz 3 genannten Vorschriften herangezogen werden.“

b) In Nummer A.3.2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Als Schallpegelmessgeräte dürfen verwendet werden:

a) geeichte Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, mit Baumusterprüfung nach DIN EN 61672-2, Ausgabe Januar 2018,

b) geeichte Messgeräte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Mess- und Eichverordnung.“

c) In Nummer A.3.3.1 Absatz 1 werden die Wörter „DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994“ durch die Wörter „DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014“ ersetzt.

d) In Nummer A.3.3.5 Absatz 2 werden die Wörter „DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992“ durch die Wörter „DIN 45681, Ausgabe März 2005“ ersetzt.

11. Es werden ersetzt:

- a) in Nummer 6.2 Absatz 1 und im Anhang Nummer A.1.3 Absatz 1 Buchstabe a jeweils die Wörter „DIN 4109, Ausgabe November 1989“ durch die Wörter „DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018“,
- b) im Anhang Nummern A.1.1.2 Satz 2 und A.3.4.2 Satz 1 jeweils die Wörter „ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994“ durch die Wörter „ISO 8297, Ausgabe Oktober 2023“,
- c) im Anhang Nummern A.1.2 Absatz 2 Buchstabe 2, A.1.4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Zeile C_{met} , A.1.6 Satz 3 Buchstabe c, A.2.2 Absatz 6, A.2.3.1 Absatz 3, A.2.3.4 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 sowie A.3.3.3 Absatz 2 Satz 4 jeweils die Wörter „DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997“ durch die Wörter „DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999“.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland gibt es in wachsenden Städten und Regionen seit Jahren einen Nachfrageüberhang auf den Wohnungsmärkten. Dort ist auch künftig mit einer wachsenden Wohnungsnachfrage zu rechnen. Der hohe Bedarf insbesondere an bezahlbarem Wohnraum in den Ballungszentren einschließlich der Innenstädte erfordert aus umweltpolitischer Perspektive eine nachhaltige Flächenentwicklung nach dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Innenentwicklung in wachsenden Städten führt verstärkt zu Zielkonflikten, insbesondere bei der Planung von neuem Wohnraum in der Umgebung gewerblicher, industrieller oder von lärmintensiven Freizeitnutzungen (Clubs und Discotheken), die relevante Geräusche emittieren. Hierbei wird von einer „heranrückenden Wohnbebauung“ gesprochen.

Die Bauministerkonferenz (BMK) und die Umweltministerkonferenz (UMK) haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, Vorschläge unter anderem für eine Flexibilisierung von Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungs- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten. Die Vorschläge wurden mit dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe vom 24. September 2020 vorgelegt. UMK und BMK haben den Bericht zur Kenntnis genommen und den Bund gebeten, die im Abschlussbericht aufgezeigten Flexibilisierungsmöglichkeiten umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der TA Lärm greift die Bundesregierung die Empfehlungen – unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen – auf und legt einen Vorschlag für eine zeitlich begrenzte Regelung zur Flexibilisierung der Vorschriften im Hinblick auf Lärmkonflikte vor, um auch auf diesem Wege die benötigte Mobilisierung von Flächenpotentialen für ein Mehr an Wohnungsbau zu unterstützen.

Gleichzeitig dient die Änderung der Einführung des dörflichen Wohngebiets aus § 5a BauNVO in die TA Lärm (Festsetzung von Immissionsrichtwerten für den Gebietstyp) sowie der Aktualisierung von Verweisen und der Vornahme redaktioneller Anpassungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung einer neuen Nummer 7.5

Die Änderung der TA Lärm führt mit Nummer 7.5 eine zeitlich befristete Sonderregelung ein, die im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete abweichend von Nummer 6.1 nachts erhöhte Immissionsrichtwerte festsetzt, sofern die in Nummer 7.5 genannten Voraussetzungen für die erfassten Wohngebäude vorliegen.

2. Einführung des dörflichen Wohngebietes

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 die BauNVO um den § 5a ergänzt und den Gebietstyp des dörflichen Wohngebietes eingeführt. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem

in der TA Lärm erstmalig entsprechende Immissionsrichtwerte in der Nummer 6.1 vorgesehen werden. Diese berücksichtigen die in diesen Gebieten verstärkte Gewichtung der Wohnnutzung.

3. Fehlerkorrekturen

Mit der im Rahmen der Novellierung der TA Lärm im Jahr 2017 erfolgten Einführung urbaner Gebiete in Nummer 6.1 Absatz 1 Buchstabe c hätten in Nummer 6.5 Absatz 1 und in Nummer 7.4 Absatz 2 Verweise angepasst werden müssen. Dies ist aufgrund eines redaktionellen Versehens unterblieben. Bisher erfolgte eine Richtigstellung für den Vollzug durch ein Rundschreiben des Bundesumweltministeriums. Die redaktionellen Fehler werden nunmehr korrigiert, indem die Angabe der Buchstaben in den beiden genannten Nummern der TA Lärm angepasst werden.

4. Aktualisierung von Verweisen

Nummer 7.4 Absatz 3 verweist auf eine veraltete Vorschrift zur Berechnung des Beurteilungspegels für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen. Mit der Neufassung wird auf die aktuell gültige Fassung der Berechnungsvorschrift verwiesen.

Nummer 7.4 Absatz 4 verweist auf eine veraltete Vorschrift zur Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege. Mit der Neufassung wird auf die aktuell gültige Fassung der Berechnungsvorschrift verwiesen.

Zudem werden die Verweise in den Nummern 6.2 Absatz 1 und 6.3 Absätze 1 und 2 an die Einführung des dörflichen Wohngebietes in der Nummer 6.1 Absatz 1 angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Erlass der Verwaltungsvorschrift erfolgt auf Grundlage des § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG die Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der TA Lärm ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der TA Lärm ergänzen die vorhandenen Regelungen durch eine zeitlich befristete Regelung, mit der unter den in der Regelung genannten Voraussetzungen abweichend von Nummer 6.1 nachts höhere Immissionsrichtwerte festgelegt werden. Die Änderungen wirken sich nicht im Sinne einer Aufhebung oder Vereinfachung von Regelungen

aus. Das Verwaltungsverfahren ändert sich nicht. Durch die Korrektur von fehlerhaften Verweisen sowie durch die Aktualisierung von veralteten Verweisen wird der Verwaltungsvollzug verbessert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er betrifft die Ziele Gesundheit und Wohlergehen sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden. Das Vorhaben stellt sicher, dass auf die Anwohnerinnen und Anwohner von gewerblichen oder industriellen Anlagen keine unzumutbaren Geräusche einwirken. Schutzgut ist insbesondere die menschliche Gesundheit im Sinne des § 1 Absatz 1 BImSchG. Die Änderung der TA Lärm trägt daher zu einer nachhaltigen Entwicklung durch die Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken durch Lärm bei. Zugleich dient sie dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Änderung der TA Lärm sollen für Gebiete, in denen die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhöhte Immissionsrichtwerte festgelegt werden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der TA Lärm wird kein neuer Erfüllungsaufwand begründet. Mit der Änderung der TA Lärm soll für Gebiete, in denen die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Festsetzung erhöhter Immissionsrichtwerte ermöglicht werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine allgemeinen Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Bei der Realisierung von Wohnraum in auf Grundlage der Sonderregelung ausgewiesenen Gebieten können für Investoren aufgrund der aus Lärmschutzgründen zu verwendenden Fensterkonstruktionen jedoch höhere Kosten entstehen. Bei handelsüblichen Fenstergrößen ergeben sich geschätzte Mehrkosten in Höhe von 2.000 bis 3.000 Euro pro Wohnung.

6. Weitere Folgen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Der demografische Wandel wirkt sich auf den Entwurf nicht aus. Demografische Folgen und Risiken werden durch den Entwurf nicht begründet.

7. Evaluierung

Die Auswirkungen der Nummer 7.5 werden in einem Bericht über die gewonnenen Erfahrungen evaluiert, den die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2031 vorlegt. Im Rahmen der Evaluation sollen einerseits der Anwendungsumfang der Neuregelung (Anzahl der im Hinblick auf die Sonderregelung aufgestellten Bebauungspläne, Anzahl der daraufhin errichteten Wohnungen etc.) und andererseits die Wirkung der Regelung auf die Bewohnerinnen und Bewohner (Zufriedenheit, Lärmbeschwerden, Auswirkungen auf Nachtschlaf und das Herz-Kreislauf-System etc.) untersucht werden. Die Wirkung auf die Bewohnerinnen und Bewohner kann ergänzend in Gebieten vergleichbaren Charakters untersucht werden.

8. Befristung

Die Sonderregelung der neuen Nummer 7.5 wird als Experimentierklausel bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgt eine Evaluation der Regelung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die in der Nummer 9 vorgesehene Einführung einer neuen Nummer 7.5 TA Lärm hat eine Anpassung der Inhaltsübersicht zu erfolgen.

Zu Nummer 2

Nummer 2.6 verweist mit der DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, auf eine zurückgezogene Norm. Anforderungen an Schallpegelmessgeräte sind seit 2003 in der DIN EN 61672-1 festgelegt. Der Verweis wird aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, verwiesen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 2.7 verweist mit der DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994, auf eine zurückgezogene Norm. Anforderungen an Schallpegelmessgeräte sind seit 2003 in der DIN EN 61672-1 festgelegt. Der Verweis wird aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, verwiesen wird.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei der Einführung urbaner Gebiete in Nummer 6.1 Absatz 1 Buchstabe c wurde versehentlich am Ende von Buchstabe c ein Satzpunkt eingefügt. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzgeber hat in § 5a BauNVO den Gebietstyp des dörflichen Wohngebiets eingeführt. Diese Einführung wird nun auch in der TA Lärm nachvollzogen, indem unter dem Buchstaben e in der Nummer 6.1 erstmalig Immissionsrichtwerte (57 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts) vorgesehen werden. Diese Werte berücksichtigen insbesondere, dass in den dörflichen Wohngebieten der Wohnnutzung eine größere Bedeutung als im Dorfgebiet zugewiesen wird.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des neuen Buchstaben e war die weitere Abfolge entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5

In Folge der Einführung des dörflichen Wohngebiets in der Nummer 6.1 Absatz 1 der TA Lärm war der Verweis in der Nummer 6.2 Absatz 1 anzupassen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In Folge der Einführung des dörflichen Wohngebiets in der Nummer 6.1 Absatz 1 der TA Lärm war der Verweis in der Nummer 6.3 Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b

In Folge der Einführung des dörflichen Wohngebiets in der Nummer 6.1 Absatz 1 der TA Lärm war der Verweis in der Nummer 6.3 Absatz 2 anzupassen.

Zu Nummer 7

Durch die Einführung urbaner Gebiete in Nummer 6.1 Absatz 1 Buchstabe c hätte in Nummer 6.5 Absatz 1 die Angabe „Buchstaben d bis f“ durch die Angabe „Buchstaben e bis g“ ersetzt werden müssen, um wie bisher die Gebietskategorien vom allgemeinen Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet mit dem neuen Buchstaben e bis zu den Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit dem neuen Buchstaben g von der Regelung zu erfassen.

Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert. Gleichzeitig wird die Einfügung des neuen Buchstaben e berücksichtigt. Das dörfliche Wohngebiet weist die gleiche Empfindlichkeit wie die zukünftig in den Buchstaben f bis h geregelten Gebietstypen auf, sodass es sachgerecht erscheint, den Anwendungsbereich der Nummer 6.5 Absatz 1 auch auf dieses Gebiet zu erstrecken. Daher wird die falsche Angabe der Buchstaben durch die Angabe „Buchstaben e bis h“ ersetzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

In Folge der Ersetzung der Absätze 3 und 4 durch einen neuen Absatz 3 ist der Verweis in Absatz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Nummer 7.4 Absatz 2 der TA Lärm sieht die Berücksichtigung von spezifischen Verkehrsgerauschen für alle Gebietskategorien der Nummer 6.1 Absatz 1 mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten nach Nummer 6.1 Absatz 1 Buchstabe a und b vor. Durch die Einführung urbaner Gebiete in Nummer 6.1 Absatz 1 Buchstabe c hätte in Nummer 7.4 Absatz 2 die Angabe „Buchstaben c bis f“ durch die Angabe „Buchstaben c bis g“ ersetzt werden müssen, um wie bisher durch die Regelung zur Berücksichtigung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen auch die Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit dem neuen Buchstaben g zu erfassen.

Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert. Gleichzeitig wird die Einfügung des neuen Buchstaben e berücksichtigt, sodass die falsche Angabe der Buchstaben durch die Angabe „Buchstaben c bis h“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe c

Nummer 7.4 Absatz 3 verweist mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90 auf eine veraltete Vorschrift zur Berechnung des Beurteilungspegels für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen. Nummer 7.4 Absatz 4 verweist mit der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 – Schall 03 auf eine veraltete Vorschrift zur Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege. Nach der aktuellen Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden Verkehrsgeräusche nach der RLS-19 und einer neuen Schall 03 ermittelt.

Die Verweise werden aktualisiert, indem künftig direkt die Berechnungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden sind. Absatz 2 verweist zur Beurteilung von Verkehrsgeräuschen bereits dynamisch auf die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Zudem verdeutlicht der Verweis auf die 16. BImSchV, dass bei der Beurteilung der Verkehrsgeräusche auch nach § 3 Absatz 3 festgelegte Straßendeckschichtkorrekturen sowie nach § 5 festgelegte akustische Kennwerte für abweichende Bahntechnik und schalltechnische Innovationen anzuwenden sind.

Zu Nummer 9

Die Verwirklichung des Leitbildes der kompakten Stadt erfordert anspruchsvolle Lösungen, um Nutzungskonflikte zu befrieden. Dies gilt auch für Lärm. Um mehr Wohnraum in Städten zu ermöglichen, wird mit der vorliegenden Regelung das weitere Heranrücken von Wohnbebauung an geräuschemittierende Anlagen aus dem Bereich Gewerbe und Industrie als auch an Clubs und Diskotheken versuchsweise und zeitlich begrenzt im Hinblick auf die Belange des anlagenbezogenen Lärmschutzes erleichtert. Dazu werden erhöhte Immissionsrichtwerte für heranrückende Wohnbebauung unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen festgelegt.

Zu Absatz 1, erster Halbsatz

Dieser Absatz beschreibt den Anwendungsbereich der Sonderregelung. Zunächst muss es sich um einen Fall einer an bestehende Gewerbe- oder Industrienutzung bzw. vergleichbare Gebiete heranrückenden Wohnbebauung handeln. Erfasst werden die Kategorien urbane Gebiete (MU), die Kern- und Mischgebiete (MK/MI) und die allgemeinen Wohngebiete (WA) – auch in Innenstädten. Ausweisungen dieser Baugebietskategorien entsprechen dem Grundgedanken der gemischtgenutzten Stadt.

Folge der Sonderregelung mit ihren Anwendungsvoraussetzungen soll sein, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit (Nachtrichtwerte) angehoben werden. Die Beschränkung der Anhebung auf die Nachtrichtwerte begründet sich aus umfassenden Auswertungen von Erfahrungen aus der Praxis, in denen in aller Regel Nachtlärmkonflikte zu bewältigen sind. Taglärmkonflikte sind äußerst selten und stellen keine nennenswerte Erschwernis für die Planung dar, für die es einer Sonderregelung bedarf.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Gemäß Absatz 1 Nummer 1 muss die heranrückende Wohnbebauung im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplans vorbereitet werden, um in den Anwendungsbereich der Sonderregelung zu gelangen. Damit wird zugleich klargestellt, dass im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB von der Sonderregelung nicht erfasst werden.

Der Bebauungsplan muss im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Er darf insbesondere kein Bebauungsplan sein, der Außenbereichsflächen überplant.

Der Dreiklang „Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ entspricht der Formulierung des geltenden § 13a BauGB. Unter „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ fallen zum Beispiel Umnutzungen vorhandener bebauter Bereiche.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Neue technische Entwicklungen ermöglichen es inzwischen, die Lüftungsfunktion von Fenstern mit dem gebotenen Lärmschutz in Innenräumen zu vereinbaren. Der Einbau solcher Fensterkonstruktionen, etwa das sogenannte „Hamburger Fenster“, rechtfertigt es, in Ausnahmefällen nach einer bauplanerischen Abwägung der Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierenden Knappheit von Wohnraum einerseits und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse andererseits die Immissionsrichtwerte für die Nacht anzuheben. Eine ausreichende Luftzufuhr durch die Fensterkonstruktion kann insbesondere anhand eines Lüftungskonzepts für Neubauten nach DIN 1946-6 nachgewiesen werden. Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen bestimmt sich nach Nummer 7.1 der DIN 4109-1:2018.

Absatz 1 Nummer 2 schreibt vor, dass die Sonderregelung nur angewandt werden kann, wenn durch einen Bebauungsplan ein erhöhter baulicher Schallschutz festgesetzt ist. Zu den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gehört neben einem ausreichenden baulichen Schallschutz die Möglichkeit, bei teilgeöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen genügt es nicht, den baulichen Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Lüftungseinrichtungen zu gewährleisten. Erfahrungen mit Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen zur Minderung von Fluglärm zeigen, dass in der Bevölkerung nur eine niedrige Akzeptanz dieser Maßnahmen besteht. Da mit Fensterkonstruktionen, die mit Hilfe eines ausreichenden Bau-Schalldämm-Maßes einen wirksamen passiven Schallschutz gewährleisten, bereits gute Erfahrungen gesammelt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderung grundsätzlich bautechnisch gut und praktikabel umsetzbar ist.

Vorgegeben wird ein Bau-Schalldämm-Maß in Höhe von 30 dB für die gesamte Fassade mit wenigstens einem teilgeöffneten Fenster. Angesichts der vielfältigen Merkmale von Anlagengeräuschen ist diese Vorgabe erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der Innenräume im Nachtzeitraum zu gewährleisten. In Korrelation mit einem Nachtrichtwert von 48 dB(A) führt ein Bau-Schalldämm-Maß in Höhe von 30 dB rechnerisch zu Innenraumpegeln von etwa 24 bis 27 dB(A). Dies entspricht annähernd dem derzeitigen Schutzniveau der TA Lärm, das auf Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung beruht. Im Hinblick auf die relative Nähe der Wohnbebauung zur lärmemittierenden Quelle sind eventuelle Auffälligkeiten der Anlagengeräusche zu berücksichtigen: Gewerbelärm setzt sich oftmals aus den Emissionen unterschiedlicher Geräuschquellenarten zusammen, die Geräusche können in ihrer Charakteristik stark variieren, zeitlich schwanken sowie impuls- oder tonhaltig sein. Häufig tritt bei anlagenbezogenen Geräuschen eine Kombination dieser Charakteristika auf. Im Hinblick auf die erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße wird in der Sonderregelung daher berücksichtigt, dass die Geräuschcharakteristiken von Gewerbelärm sehr heterogen sind. Dies gilt auch für die in den Nachtstunden auftretenden Geräusche von Anlagen. Im Hinblick auf den erforderlichen Schutz eines möglichst unbeeinträchtigten Nachtschlafes muss diesen komplexen Geräuschsituationen mit stark unterschiedlichen Frequenzzusammensetzungen und Zeitverläufen, die in der Praxis auftreten, durch ein hinreichend hohes Schalldämm-Maß der besonderen Fensterkonstruktionen Rechnung getragen werden.

Den Baubehörden obliegt die Aufgabe sicherzustellen, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden. Das erfolgt nach den üblichen Überwachungsmethoden wie Prüfung der Genehmigungsunterlagen für ein entsprechendes Wohngebäude oder stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Als Bedingung für erhöhte Nachtrichtwerte wird vorausgesetzt, dass der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, auf denen sich die Bewohner aufhalten können. Gleichzeitig müssen in diesen Bereichen die Tagrichtwerte nach Nummer 6.1 eingehalten werden. Damit wird dem empirischen Befund Rechnung getragen, dass Taglärmskonflikte in den allermeisten Planungskonstellationen nicht auftreten. Die Tagrichtwerte und damit die Vorgaben für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach Nummer 6.1 bleiben unberührt.

Diese Voraussetzung macht deutlich, dass die TA Lärm durch die Immissionsortregelung 0,5 m vor dem geöffneten Fenster mittelbar auch dazu beiträgt, dass lärmgeschützte Bereiche im Freien zur Erholung und zum Aufenthalt auch im Falle einer an gewerbliche oder industrielle Nutzungen heranrückende Wohnbebauung gesichert werden. Diese Anforderung korreliert auch mit dem Anspruch an eine gute Wohngebietsplanung, indem für ausreichend große und ruhige Freiflächen gesorgt oder bei Bedarf auf baulich geschützte Außenwohnbereiche, zum Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten oder Balkone und Terrassen auf lärmabgewandten Seiten, zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung zur Erleichterung von Nachverdichtungsmöglichkeiten ist das Ausschöpfen aller bestehenden Instrumente der Lärmbewältigung, insbesondere durch aktive Schallschutzmaßnahmen, städtebauliche Vorkehrungen, etwa Nutzungszonierungen, Schallschutzmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg wie Lärmschutzwände, Festsetzungen zur Bauweise, Geschossigkeit, Mindesthöhen und bauliche Vorkehrungen, etwa lärmabschirmende Grundrissorientierungen oder durchgesteckte Wohnungen. Dazu zählt auch, dass auf der lärmzugewandten Seite keine wohnungsbezogenen Freiflächen wie Spielplätze oder Gärten entstehen.

Diese Anwendungsvoraussetzung verdeutlicht, dass eine Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen nach Nummer 2 und in der Folge eine Erhöhung von Nachtrichtwerten nur dann vertretbar ist, wenn die genannten, unstreitig vorrangig zu ergreifenden Maßnahmen des Lärmschutzes in die Abwägung des Bebauungsplans einbezogen wurden. Erst wenn die vorrangigen Maßnahmen geprüft, gegebenenfalls teilweise zum Einsatz gekommen und ganz oder teilweise im Rahmen der Abwägung verworfen werden mussten, dürfen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als Ultima Ratio zur Lösung von Gewerbelärmskonflikten ergriffen werden. Diese „Prüfkaskade“ ist wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen planerischen Lärmschutzbewältigung. Sie ist zur Erleichterung des Vollzugs der Sonderregelung auch entsprechend in den Begründungen der Bebauungspläne darzustellen.

Da eine solche umfassende Prüfung nur im Bebauungsplanverfahren (Abwägungsentscheidung) und nicht im Baugenehmigungsverfahren (gebundene Entscheidung) geleistet werden kann, gilt Nummer 7.5 nicht für Gebiete gemäß § 34 BauGB.

Bei mehreren einwirkenden Anlagen kann es sachgerecht sein, im Bebauungsplanverfahren für bestehende Anlagen auf eine Kontingentierung nach DIN 45691 zurückzugreifen, die die bestehenden Geräuschemissionen und geplanten Entwicklungen berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Der in Folge des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 geltenden erhöhten Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum wird in Absatz 2 benannt. Da tagsüber auch der Bereich im Freien um Wohnbebauung herum essenziell für gesunde Wohnverhältnisse ist – insbesondere für Kinder, die auf wohnraumnahe Bewegung an der frischen Luft angewiesen sind – und durch die vorgesehenen Fenster nicht geschützt werden kann, beschränkt sich die Regelung auf eine Anhebung des Immissionsrichtwertes für die Nacht.

Für Urbane Gebiete gilt ein Immissionsrichtwert von 50 dB(A), für Kern- und Mischgebiete von 48 dB(A) und für Allgemeine Wohngebiete von 43 dB(A). Aus lärmschutzfachlicher Sicht beschreibt grundsätzlich 45 dB(A) die Grenze der für Wohnen in Urbanen Gebieten sowie Kern- und Mischgebieten zumutbaren Belastung. Ein erhöhter Nachtwert von 50 bzw. 48 dB(A) wird nur dann ausnahmsweise als möglich erachtet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen selten auftretenden Fällen wird dem dann zulässigen erhöhten Wert durch besondere passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt.

Kurzzeitige Geräuschspitzen nachts werden in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten auf 65 dB(A) und in Allgemeinen Wohngebieten auf 60 dB(A) begrenzt. Das entspricht dem Niveau in Nummer 6.1. Diese Regelung erlaubt den Anlagenbetreibern kurzzeitige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Zugleich schützt sie den gesunden Nachtschlaf der Anwohnenden.

Die erhöhten Nachtrichtwerte für heranrückende Wohnbebauung in der Sonderregelung sollen Flächenpotentiale für ein Mehr an Wohnungsbau mobilisieren. Insgesamt sind die erhöhten Nachtrichtwerte für Urbane Gebiete, Kern- und Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete zur Erreichung der genannten städtebaulichen Ziele vertretbar.

Zu Absatz 3

Absatz 1 Nummer 3 sieht Bereiche im Freien vor, auf denen die Immissionsrichtwerte für den Tag eingehalten werden. Maßgeblicher Immissionsort für diese Bereiche ist in Anlehnung an Nummer A.1.3 Satz 1 Buchstabe b der am stärksten betroffene Rand der Fläche.

Zu Absatz 4

Die neue Regelung ist zum Zwecke der Erprobung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 befristet. Der Befristungszeitraum ist so gewählt, dass Gemeinden die durch die neue Nummer 7.5 der TA Lärm veränderte Rechtslage bei der Planaufstellung hinreichend berücksichtigen können. Zugleich ist gewährleistet, dass Anlagen, an die – unter Anwendung der Sonderregelung – Wohnbebauung herangerückt ist, nach Wegfall der Regelung nicht strenger Anforderungen zum Schutz dieser herangerückten Wohnbebauung unterworfen werden.

Satz 2 regelt den Fall eines unwirksamen Bebauungsplans. Dieser ist innerhalb der vorgesehenen Frist im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB von der Gemeinde (gegebenenfalls rückwirkend) in Kraft zu setzen. Liegt der Fehler in der Anwendung der neuen Nummer 7.5 selbst, müsste der Plan im ergänzenden Verfahren gegebenenfalls inhaltlich angepasst werden.

Zu Absatz 5

Die Sonderregelung lässt den Anwendungsbereich der TA Lärm nach Nummer 1 unverändert; sie ist für die Bauleitplanung eine zusätzliche Option. Über die Nutzung dieser Option entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung. Der geforderte ausdrückliche Hinweis im Bebauungsplan bringt für die Normadressaten transparent zum Ausdruck, dass sich die Gemeinde tatsächlich mit der Sonderregelung auseinandergesetzt hat. Die Sonderregelung stellt nach dem geltenden Recht bestehende Spielräume der Bauleitplanung

nicht in Frage. Beispielhaft wird auf die Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 und die Gemengelagereregulierung nach Nummer 6.7 der TA Lärm hingewiesen, die eine alternative Lärmkonfliktlösung ermöglichen.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Absatzes 1 mit der Rechtsfolge des erhöhten Immissionsrichtwertes aus Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn zu erwarten ist, dass zukünftig eine Änderung und/oder Erweiterung von Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegt, erfolgen soll und diese durch ein Heranrücken von neuer Wohnbebauung erschwert würde. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass den Zielen der Nachverdichtung und Innenentwicklung nur soweit Rechnung getragen wird, wie ein sinnvollerweise durchzuführender Anlagenausbau, der mit erhöhten Immissionen einhergehen könnte, nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Hierbei fallen nur Anlagen in den Anwendungsbereich, deren Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt. In Betracht kommen u. a. Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, der Stromerzeugung und -verteilung, der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern etc. Einzelne Anwendungsfälle werden bereits in der Regelung exemplarisch aufgeführt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nummer A.2.2 verweist auf Nummer 7.5 Absätze 3 und 4 zur Beurteilung von Verkehrsgläuschen. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c ändert diese beiden Absätze durch einen neuen Absatz 3. Infolgedessen wird der Verweis in Nummer A.2.2 angepasst.

Nummer A.2.2 verweist mit der DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, auf eine zurückgezogene Norm. Bereits seit 2002 enthält die DIN 18005 keine Berechnungsvorschriften für Verkehrsgläusche mehr. Nummer A.2.2 neben der DIN 18005 Teil 1 ebenfalls auf die in Nummer 7.4 genannten Berechnungsvorschriften für Verkehrsgläusche. Die DIN 18005 ist ein Oder-Verweis, der hier entfallen kann.

Zu Buchstabe b

Nummer A.3.2 verweist mit der DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, und DIN EN 60408, Ausgaben Mai 1994, auf zurückgezogene Normen. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, und DIN EN 61672-2, Ausgabe Januar 2018 verwiesen wird. Zudem wurde die Eichordnung durch die Mess- und Eichverordnung abgelöst. Dieser Verweis wird ebenfalls aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Nummer A.3.3.1 verweist mit der DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, auf eine zurückgezogene Norm. Der Verweis wird aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, verwiesen wird.

Zu Buchstabe d

Nummer A.3.3.5 verweist mit der DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992, auf eine zurückgezogene Norm. Der Verweis wird aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN 45681, Ausgabe März 2005, verwiesen wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Nummern 6.2 und A.1.3 verweisen mit der DIN 4109, Ausgabe November 1989, auf eine zurückgezogene Norm. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die aktuelle DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, verwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Nummern A.1.1.2 und A.3.4.2 verweisen mit der ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, auf eine zurückgezogene Norm. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die ISO 8297, Ausgabe Oktober 2023, verwiesen wird.

Zu Buchstabe c

Nummern A.1.2, A.1.4, A.1.6, A.2.2, A.2.3.1, A.2.3.4 und A.3.3.3 verweisen mit der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, auf eine zurückgezogene Norm. Die Verweise werden aktualisiert, indem auf die DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, verwiesen wird.

[Das Vorgehen mit der neugefassten ISO 9613-2:2024-01 wird noch geprüft. Diese enthält Verfahren für Schallabstrahlung (bisher VDI 2714) und hochliegende Quellen (vor allem Windenergieanlagen). Die ISO 9613-2:2024-01 wurde noch nicht als DIN EN ISO oder DIN ISO übernommen. Die neue Norm löst die ISO 9613-2 von 1996 ab, deren deutsche Fassung DIN ISO 9613-2 von 1999 noch aktuell ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.